S T A D T N E U E N R A D E

2. Änderungssatzung vom 23.02.2026 zur Satzung der Stadt Neuenrade über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Angeboten der Betreuungsmaßnahme „Offene Ganztagsschule im Primarbereich“ vom 03.04.2024

Der Rat der Stadt Neuenrade hat aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 07. 1994 (GV.NRW. S. 666), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) und des § 9 Abs. 3 des Schulgesetztes Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV.NRW.S.102) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW.S.462), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 18.02.2026 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neuenrade über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Angeboten der Betreuungsmaßnahme „Offene Ganztagsschule im Primarbereich“ der Stadt Neuenrade vom 03.04.2024 beschlossen:

Art. I:

Die Anlage zur Satzung der Stadt Neuenrade über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Angeboten der Betreuungsmaßnahme 'Offene Ganztagsschule im Primarbereich‘ wird wie folgt geändert:

Anlage:

Beitragstabelle ab dem Schuljahr 2026/2027

Beitragsstaffelung Übermittagsbetreuung bis 13:15 Uhr (an beiden Standorten)

Brutto-Jahreseinkommen	**Beitrag**
bis € 20.000	€ 24,-
bis € 40.000	€ 36,-
bis € 50.000	€ 48,-
bis € 60.000	€ 60,-
über € 60.000	€ 72,-

Geschwisterkinder zahlen nur die Hälfte des Beitrags. Da keine Ferienbetreuung angeboten wird, sind die Beiträge 10 x pro Jahr zu entrichten!

Beitragsstaffelung OGS bis 16:00 Uhr (an beiden Standorten)

Brutto-Jahreseinkommen	Beitrag
bis € 20.000	€ 24,-
bis € 25.000	€ 35,-
bis € 37.500	€ 71 ,-
bis € 50.000	€ 104,-
bis € 55.000	€ 117,-
bis € 60.000	€ 133,-
bis € 65.000	€ 140,-
bis € 70.000	€ 145,-
bis € 75.000	€ 154 ,-
bis € 80.000	€ 163,-
bis € 85.000	€ 172,-
bis € 90.000	€ 181,-
über € 90.000	€ 205,-

Das 2. Geschwisterkind zahlt die Hälfte des Beitrags; das 3. Geschwisterkind ist beitragsfrei.
Die Pauschale für das Mittagessen beträgt € 75,- und muss für jedes Kind komplett gezahlt werden.

Durch die angebotene Ferienbetreuung sind alle Beiträge 12 x pro Jahr zu entrichten!

Art. II:
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Fassung 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neuenrade über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Angeboten der Betreuungsmaßnahme 'Offene Ganztagsschule im Primarbereich' vom 03.04.2024 wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen die Satzung der Stadt Neuenrade kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neuenrade vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 23.02.2026

Gez.

Volker Klüter
Bürgermeister